

Netzzugangsentgelte Strom
gültig ab 01.01.2014

2. Kunden ohne Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Für die Netznutzung für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise:

a) Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung bei Entnahme im Niederspannungsnetz

	Netto-Preis
Grundpreis	15,19 €/Jahr
Arbeitspreis	4,09 ct/kWh

b) Speicherheizung

	Netto-Preis
Grundpreis	0,00 €/Jahr
Arbeitspreis	2,30 ct/kWh

Bei gemeinsamer Messung des Nachtspeicherstroms wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 25 % normale Netznutzung zu 75 % Nachtspeicher verrechnet.

c) Mehrkosten aus KWK-Gesetz

Die Zuschlagssätze aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

d) Konzessionsabgabe

Auf die konzessionsabgabepflichtigen Energiemengen wird zusätzlich noch die Konzessionsabgabe als Nettobetrag sowie die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer aufgeschlagen.

e) Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2014 wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Umlage je Letztverbrauchergruppe				
LV-Gruppe A	LV-Gruppe A+	LV-Gruppe A++	LV-Gruppe B'	LV-Gruppe C'
0,092 ct/kWh	0,482 ct/kWh	0,532 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

f) Umlage nach § 17f EnWG

Im Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Umlage je Letztverbrauchergruppe		
LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

**g) Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)
(Umlage für abschaltbare Lasten)**

Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in Verbindung mit § 9 KWKG mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen in dessen Absatz 7 Satz 2 und 3 für bestimmte Letztverbrauchergruppen keine Anwendung finden, werden erstmals ab 01.01.2014 zusammen mit den Netzentgelten erhoben.

Umlage für abschaltbare Lasten	0,009 ct/kWh
--------------------------------	--------------

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Netzzugangsentgelte Strom
gültig ab 01.01.2014

1. Kunden mit 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Für die Netznutzung und für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen mit einer Benutzungsdauer:

a) Netznutzungsentgelte für Kunden mit bis zu 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahmestelle im	Leistungspreise in € pro kW und Jahr	Arbeitspreise in ct pro kWh
Mittelspannungsnetz (M)	7,61	2,74
Umspannung MN	8,82	3,00
Niederspannungsnetz (N)	5,70	3,46

b) Netznutzungsentgelte für Kunden mit mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahmestelle im	Leistungspreise in € pro kW und Jahr	Arbeitspreise in ct pro kWh
Mittelspannungsnetz (M)	76,10	0,00
Umspannung MN	82,05	0,07
Niederspannungsnetz (N)	33,24	2,36

c) Entgelt für Blindarbeit:

Die Verrechnung eines Entgeltes für Blindarbeit erfolgt dann, wenn monatlich mehr als 50% der Wirkarbeit als Blindarbeit bei einem cos phi von 0,9 bezogen werden.

Blindarbeitspreis:	Nettopreis in Ct pro kVarh
	1,28

d) Mehrkosten aus KWKG-Gesetz

Die Zuschlagssätze aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

e) Konzessionsabgabe

Auf die konzessionsabgabepflichtigen Energiemengen wird zusätzlich noch die Konzessionsabgabe als Nettobetrag sowie die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer aufgeschlagen.

f) Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2014 wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Umlage je Letztverbrauchergruppe				
LV-Gruppe A	LV-Gruppe A+	LV-Gruppe A++	LV-Gruppe B'	LV-Gruppe C'
0,092 ct/kWh	0,482 ct/kWh	0,532 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

g) Umlage nach § 17f EnWG

Im Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Umlage je Letztverbrauchergruppe		
LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

**h) Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)
(Umlage für abschaltbare Lasten)**

Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in Verbindung mit § 9 KWKG mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen in dessen Absatz 7 Satz 2 und 3 für bestimmte Letztverbrauchergruppen keine Anwendung finden, werden erstmals ab 01.01.2014 zusammen mit den Netzentgelten erhoben.

Umlage für abschaltbare Lasten	0,009 ct/kWh
--------------------------------	--------------

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Hinweis:

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme in einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

**Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung
für Netzkunden mit Lastgangzähler
gültig ab 01.01.2014**

a) Kunden mit Leistungsmessung

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

Spannungsebene der Messung für Kunden <u>mit</u> Leistungsmessung	Messstellenbetrieb I je Messstelle €/ a	Messung II je Messstelle €/ a	gesamt I + II	Abrechnung ²⁾ je Messstelle €/ Abrechnung
Mittelspannungsnetz ¹⁾	601,32	350,00	951,32	18,33
Umspannung M/N	294,25	300,00	594,25	18,33
Niederspannungsnetz	294,25	300,00	594,25	18,33

¹⁾ Der Preis gilt für einen Standardmesssatz in der 20-kV-Ebene.

²⁾ Werte beziehen sich auf einen monatlichen Abrechnungsturnus.

Die Entgelte beinhalten die Zählerdatenerfassung auf 1/4-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die Bereitstellung der Daten. Die Telekommunikationsanbindung muss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

(Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen auf Anfrage.)

b) Kunden ohne Leistungsmessung

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

Messung in der Niederspannung für Kunden <u>ohne</u> Leistungsmessung	Messstellenbetrieb I je Messstelle €/ a	Messung II je Messstelle €/ Messvorgang	gesamt I + II	Abrechnung ³⁾ je Messstelle €/ Abrechnung
Eintarifzähler	9,87	5,13	15,00	10,50
Mehrtarifzähler	20,00	8,00	28,00	10,50

³⁾ Der Preis gilt für einen jährlichen Abrechnungsturnus.

(Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen auf Anfrage.)

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.